

Update vom 24.11.2021 zum Hygienekonzept vom 08.01.2021 im BZI

Präambel

Grundsätzlich müssen der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die aktuelle CoronaSchVO **gemeinsam** betrachtet und bewertet werden.

Die sich hieraus ergebenden inhaltlichen oder organisatorischen Konflikte müssen im Einzelfall gewürdigt und zum Schutz von Gesundheit, Leben und Arbeit gegeneinander abgewogen werden.

Die Verantwortung tragen alle Ausbilderinnen, Ausbilder sowie die Führungskräfte zur Beachtung und Umsetzung.

1. Wie sichern wir die Kontaktbeschränkungen und Mindestabstand (Ausbildungsgruppen/ Berufsorientierung/ Weiterbildung)

(Kontaktbeschränkung und Mindestabstand)

In den Gängen besteht die Pflicht zum Tragen einer med. Maske. Am Arbeitsplatz (an Maschinen, Schraubstöcken, im Unterricht) besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person eingehalten werden kann.

Die Azubis in der Grund- Fachausbildung sowie Qualifizierungsteilnehmer führen zu zwei verschiedenen Zeiten ihre Pausen durch. Dadurch soll ein Vermischen der Ausbildungsgruppen in Bereichen, in denen ausschließlich zur Einnahme von Speisen und Getränken die Maske abgesetzt werden darf, verhindert werden. Zudem ist die Bestuhlung in den Pausenbereichen reduziert und festgelegt, so dass an jedem Tisch nur zwei Azubis, räumlich um 1,5 m versetzt, platznehmen dürfen.

Die Teilnehmer in den Fachlehrgängen sind aufgefordert, im Unterrichtsraum, auf der Freitreppe oder auf dem Pausenhof, mit einem Abstand von mind. 1,5 m zur nächsten Person, ihre Pausen durchzuführen.

2. Wie sichern wir das Tragen einer med. Maske / Kontrollmechanismen/ Sanktionen (Personal, Teilnehmer, Besucher)

(Tragen von med. Masken)

Alle Teilnehmer und Besucher werden über die von uns ausgestellte Einladung und über einen großen Monitor am Eingang auf die Pflicht des Tragens einer der o.g. Masken hingewiesen. Zudem wird das Tragen der Maske durch die zuständigen Mitarbeiter überwacht. Bei Nichteinhaltung der Tragepflicht werden die Lehrgangsteilnehmer von den verantwortlichen Ausbilder/Ausbilderinnen und Dozenten vom Lehrgang ausgeschlossen.

Das Personal ist angewiesen die Maskenpflicht strengstens einzuhalten.

Andere TN und Gäste werden ebenfalls durch Plakataushänge in allen Gebäuden, im Schriftverkehr und durch deren Ansprechpartner im BZI auf die Einhaltung der Maskenpflicht hingewiesen.

3. Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz und der neuen Infektionsschutzverordnung vom 18.11.2021 gilt im BZI für alle Mitarbeiter/Dozenten, Seminarteilnehmer, Auszubildende, Qualifizierungsteilnehmer und Besucher die 3G-Regel:

Dies bedeutet, dass ab sofort nur noch Personen Zutritt in unsere Gebäude erhalten, die:

- eine vollständige Impfung gegen das Corona-Virus nachweisen,
- eine vollständige Genesung einer Corona-Infektion nachweisen (max. 6 Monate alt)
- oder einen aktuellen negativen Antigentest mit Testzertifikat (nicht älter als 24 h) oder negativen PCR-Test (nicht älter als 48 h) vorlegen. Ein Selbsttest zählt nicht.

Die Kontrolle für Seminarteilnehmer, Auszubildende und Qualifizierungsteilnehmer erfolgt durch den zuständigen Ausbilder/Dozenten.

Die Kontrolle für MitarbeiterInnen, Dozenten und Besucher erfolgt in Gebäude A, Sekretariat.

Personen, die keinen der o.g. Nachweise erbringen, wird der Zutritt zu den Gebäuden verweigert.

Die MitarbeiterInnen müssen zusätzlich zu den o.g. Regeln jeden Montag, vor Arbeitsbeginn, einen Corona-Schnelltest durchführen. Darüber hinaus besteht das Angebot einen weiteren Schnelltest in der lfd. Arbeitswoche durchzuführen.

Die MitarbeiterInnen und Qualifizierungsteilnehmer, die nicht unter die 2 G-Regel fallen, also weder den Status „Geimpft“ noch „Genesen“ nachweisen, können jeden Montag und Mittwoch unter Aufsicht des Corona-Selbsttest-Begleiters auf Kosten des BZI im Sekretariat des BZI-Q einen Test durchführen. An den anderen Wochentagen muss selbstständig, wie o.g., ein Testzertifikat vorgelegt werden.

4. Wie sichern wir die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (Personal und TN/ Gäste)

(Hygiene und Infektionsschutzanforderungen)

An den Ein- und Ausgängen befinden sich jeweils Desinfektionsspender. Hier sollen sich die Teilnehmer, Mitarbeiter und Besucher ihre Hände, beim Betreten und Verlassen des BZI, desinfizieren. Des Weiteren befinden sich Hand-Desinfektionsspender in allen sanitären Bereichen. Diese werden über das Gebäudereinigungspersonal zum Arbeitsende kontrolliert und im Bedarfsfall aufgefüllt/ausgewechselt. Während des Lehrgangsbetriebs erfolgt der Austausch zusätzlich über die Mitarbeiter. Die Lehrgangsteilnehmer sind angehalten einen Neubedarf zu melden. Hierzu erfolgt ein Hinweis des Ausbildungspersonals zu Beginn eines Lehrgangs. Weiterhin werden mobile Raumluftreinigungsgeräte, in den Räumlichkeiten in denen der Mindestabstand nicht immer gewährleistet werden kann, zusätzlich zur regelmäßigen Stoßlüftung, eingesetzt.

5. Urlaubsrückkehr / Beschäftigtentestung nach § 7, Absatz 3

Soweit Sie nach dem 01.07.2021 mindestens 5 Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen Sie am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber folgenden Nachweis erbringen:

- Vorlage eines Negativtestnachweises (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 u. §§ 5 ff. der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung), oder
- am 1. Arbeitstag Durchführung eines dokumentierten, beaufsichtigten Tests im Betrieb (im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung).

Diese Pflicht besteht auch für Teilzeitbeschäftigte, die beispielsweise nur an einem Tag in der Woche arbeiten und an diesem Tag Urlaub haben.

Nehmen Sie nach dem Urlaub oder der vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen Ihre Tätigkeit im Home-Office auf, gilt die Nachweispflicht am ersten Tag, an dem Sie Ihre Arbeit im Betrieb oder an einem anderen Einsatzort außerhalb der eigenen Häuslichkeit erbringen.

6. Wie wird die Rückverfolgbarkeit sichergestellt und organisiert?

(Rückverfolgbarkeit)

Alle Werkstattgruppen und Lehrgänge bleiben, soweit möglich, als Lerngruppe isoliert von den anderen TN, zusammen. Das Ausbildungspersonal (bzw. Dozenten) erstellen einen Sitzplan für die TN. Nach Beendigung des Lehrgangs wird dieser Plan beim Ausbildungsleiter abgegeben und dort für vier Wochen archiviert.

Alle Besucher des BZI müssen sich im Hauptgebäude in einem bereitgestellten Nachweisformular registrieren (An- und abmelden). Die Formulare werden für zwei Wochen archiviert.



7. Allgemeine Kommunikation des Hygienekonzeptes

Das Hygienekonzept ist auf der Homepage des BZI hinterlegt (www.bzi-rs.de).
Das Hygienekonzept liegt für die Seminarteilnehmer im Klassenbuch bereit, die Kenntnisnahme dessen wird vom Dozenten dokumentiert.

Es gilt die neue Corona-SchVO vom 24.11.2021.

Remscheid, 24.11.2021

gez. Alexander Lampe
Geschäftsführer

gez. Frank Schmitz
Geschäftsführer